

# SCHWEIZER SENNENHUND-VEREIN FÜR DEUTSCHLAND e. V. - SSV

Sitz München ○ gegründet 1923 ○ im VDH und F.C.I.



**SSV-Arbeitskreisordnung**

Stand: September 2019

§ 1	Stellung und Aufgaben der Arbeitskreise	3
§ 2	Wahl der Arbeitskreise	3
§ 3	Organisation der Arbeitskreise	3
§ 4	Kassenführung	4
§ 5	Rechenschaftsberichte / Informationsfluss	4
§ 6	Arbeitskreissitzungen	4
§ 7	Organisation von Rasetagen	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft im Arbeitskreis	5
§ 9	Schlussbestimmung	5

## § 1 Stellung und Aufgaben der Arbeitskreise

- (1) Für jede vom SSV betreute Rasse ist ein gesonderter Arbeitskreis (AK) innerhalb des Vereins eingerichtet. Die Arbeitskreise sind der Zuchtleitung direkt zugeordnet. Die Arbeit in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.
- (2) Die Arbeitskreise sind die direkten Ansprechpartner für die Rassebesitzer bei allen rassespezifischen Fragestellungen. Dies gilt insbesondere für geplante Paarungen / Deckakte und (rassespezifische) Erkrankungen. Zu diesem Zweck ist eine rassespezifische Zuchtberatung einzurichten, deren Inanspruchnahme allen Züchtern (Hündinnen- und Rüdenhaltern) dringend empfohlen wird. Ferner ist eine Erfassung von Erkrankungen, gesundheitlichen Besonderheiten, rassespezifischen Problemen - ggf. nach eigener Datensammlung - sicherzustellen und für die Datenbank des SSV aufzubereiten. Weiterhin können die Arbeitskreise rassespezifische Veranstaltungen mit entsprechenden Programmen (Rassetreffen) organisieren und durchführen.
- (3) Die Arbeitskreise stellen, in der Regel über ihren Sprecher, der Zuchtleitung jeweils aktuell alle rassespezifischen Informationen und ihre besonderen Kenntnisse der aktuellen Rassesituation zur Verfügung. Sie wirken bei der Erstellung von Zuchtplänen maßgeblich mit. Sie sind, ggf. unter enger Terminsetzung, von der Zuchtleitung vor Entscheidungen zu hören, welche die Rasse betreffen.
- (4) Alle Arbeitskreise entsenden jeweils einen Rassevertreter in den Zuchtausschuss. Die Arbeitskreise sind gegenüber Zuchtausschuss und Zuchtleitung antragsberechtigt.

## § 2 Wahl der Arbeitskreise

- (1) Die Mitglieder der Arbeitskreise werden jeweils für die Dauer von drei Jahren anlässlich eines Rassetages gewählt, der vom jeweiligen Arbeitskreis in Abstimmung mit der Zuchtleitung organisiert und durchgeführt wird (vgl. § 7). Von den Landesgruppen können hierfür erfahrene Personen als Kandidaten für die Wahl als Mitglied des jeweiligen Arbeitskreises vorgeschlagen werden. Der Arbeitskreis besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Mitglieder des Arbeitskreises sollten mindestens seit drei Jahren Mitglied des SSV sein.
- (2) Das Wahlrecht steht allen anwesenden SSV-Mitgliedern, die einen Sennenhund der jeweiligen Rasse besitzen sowie denjenigen Mitgliedern zu, die vorübergehend keinen Sennenhund der jeweiligen Rasse besitzen, jedoch in der Vergangenheit im Besitz eines Sennenhundes der jeweiligen Rasse waren. Ist ein SSV-Mitglied Besitzer von Hunden verschiedener Sennenhunderassen, so steht ihm das Wahlrecht für jeden Arbeitskreis zu. Er kann jedoch nur als Mitglied für einen Arbeitskreis kandidieren und gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes, die Zucht- und Leistungsrichter, der Hauptzuchtwart und der Tierschutzbeauftragte des SSV sind nicht als Mitglieder der Arbeitskreise wählbar.
- (3) Der Sprecher und dessen Stellvertreter sowie die übrigen Arbeitskreismitglieder werden anlässlich des Rassetages durch Wahl aller für den jeweiligen Arbeitskreis stimmberechtigten Mitglieder bestimmt. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim, sofern nicht die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet durch die anwesenden Mitglieder am Wahltag vor Ort eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie aus triftigen Gründen am Erscheinen gehindert sind und zuverlässig bekannt ist, dass sie die Wahl annehmen. Die übrigen Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens (erhobene Stimmkarte).

## § 3 Organisation der Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreismitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vertreter der Rasse als Mitglied des Zuchtausschusses sowie eine ausreichende Zahl von Stellvertretern. Der jeweilige Rassevertreter unterrichtet die übrigen Mitglieder seines Arbeitskreises umgehend über Verlauf und Ergebnisse der Sitzungen und Entscheidungen des Zuchtausschusses.
- (2) Die Arbeitskreismitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Verantwortlichen für die Kassenführung. Diese Aufgabe sollte nicht von dem Sprecher wahrgenommen werden. Die übrigen Aufgaben, die sich aus der Arbeit der jeweiligen Arbeitskreise ergeben, können auf einzelne Mitglieder des Arbeitskreises übertragen werden. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Arbeitskreises wird im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht.
- (3) Die Arbeitskreise können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen hinzuziehen.

**§ 4 Kassenführung**

- (1) Der SSV stellt den Arbeitskreisen zu Beginn eines Geschäftsjahres einen vom Vorstand des Vereins festzulegenden Geldbetrag für die Belange des jeweiligen Arbeitskreises zur freien Verwendung zur Verfügung. Jeder Arbeitskreis erhält den gleichen Basisbetrag. Über diesen Betrag hinausgehende Geldmittel müssen unter Vorlage eines Etats für das laufende Geschäftsjahr über die Zuchtleitung bis spätestens 30. Januar des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand beantragt werden. Grundsätzlich dürfen Verbindlichkeiten, die über den Basisbetrag und evtl. genehmigten Betrag hinausgehen, erst dann eingegangen werden, wenn eine entsprechende Genehmigung durch den Finanzvorstand des SSV vorliegt. Die Mitglieder der Arbeitskreise dürfen keine Verbindlichkeiten für den SSV eingehen.
- (2) Der Kassenwart verwaltet die dem jeweiligen Arbeitskreis zur Verfügung stehenden Geldmittel und zeichnet für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Spätestens einen Monat vor der Neuwahl des Arbeitskreises wird die Kassenführung von mindestens zwei der übrigen Mitglieder des Arbeitskreises geprüft. Dem Schatzmeister des SSV ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres eine Übersicht über Ein- und Ausgaben sowie über den Kontostand vorzulegen, darüber hinaus kann der Schatzmeister jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen verlangen.

**§ 5 Rechenschaftsberichte / Informationsfluss**

- (1) Anlässlich der Tagungen des Zuchtausschusses oder bei anderen Treffen mit der Zuchtleitung informieren Rassevertreter und Zuchtleitung sich gegenseitig über die Tätigkeiten seit der letzten Zusammenkunft. Sofern dies aus besonderen Gründen erforderlich ist, kann die gegenseitige Information kurzfristig auch unter Nutzung moderner Medien (E-Mail, geschützte Chaträume, fernmündlich oder per Fax) erfolgen.
- (2) Die mit speziellen Aufgaben innerhalb des Arbeitskreises betrauten Personen haben die übrigen Mitglieder des Arbeitskreises in regelmäßigen Abständen über (Zwischen-)Ergebnisse ihrer Arbeit zu unterrichten. Die Zuchtleitung kann unmittelbar Bericht / Auskunft verlangen.
- (3) Anlässlich des Rassetages haben die Mitglieder des Arbeitskreises durch ihren Sprecher oder unmittelbar einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeiten im Arbeitskreis vorzulegen. Dieser Rechenschaftsbericht ist in der dem Rassetag folgenden Ausgabe des offiziellen Mitteilungsblatts des Vereins zu veröffentlichen. Soweit nicht jährlich ein Rassetag durchgeführt wird, ist ein schriftlicher Rechenschaftsbericht spätestens 12 Monate nach erfolgter Wahl des amtierenden Arbeitskreises bzw. 12 Monate nach Vorlage des letzten Rechenschaftsberichtes durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins zu erstatten.

**§ 6 Arbeitskreissitzungen**

- (1) Die Arbeitskreismitglieder treten soweit erforderlich, mindestens jedoch einmal pro Jahr, zu einer Arbeitskreissitzung zusammen. Den Sitzungsort, die Sitzungszeit und den Sitzungsleiter legen die Mitglieder des Arbeitskreises gemeinsam fest. Der benannte Sitzungsleiter (in der Regel der AK-Sprecher) erstellt die Tagesordnung und übermittelt diese mit einer Einladung zu der Sitzung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an die Arbeitskreismitglieder, die Zuchtleitung sowie an die SSV-Hauptgeschäftsstelle.
- (2) Abstimmungen können auch unter Nutzung moderner Medien (E-Mail, geschützte Chaträume, fernmündlich oder per Fax) durchgeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Arbeitskreises widerspricht. Über diese Abstimmungen ist ein Protokoll anzufertigen, dem die jeweiligen Mailausdrucke, Faxe und Bildschirmausdrucke beizufügen sind.
- (3) Auf besondere Einladung können auch Vertreter der übrigen Arbeitskreise, alle SSV-Mitglieder der jeweiligen Rasse sowie weitere Personen an den Sitzungen des Arbeitskreises teilnehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein. Auch können einzelne Mitglieder der jeweiligen Rasse gesondert zu einer Arbeitskreissitzung zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Die Arbeitskreismitglieder können anlässlich ihrer Sitzung – soweit weitere Personen teilnehmen – einen „nicht öffentlichen Teil“ vorsehen.
- (4) Von jeder Sitzung des Arbeitskreises ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist durch den jeweiligen Protokollführer und den Sitzungsleiter zu zeichnen. Alle Arbeitskreismitglieder, die Zuchtleitung und die Geschäftsstelle des SSV erhalten jeweils eine Ablichtung des Protokolls.
- (5) Die Arbeitskreise sollten nach Möglichkeit ihre Jahresterminplanung bis spätestens Mitte Januar des Geschäftsjahres der Zuchtleitung und Geschäftsstelle des SSV vorlegen.

**§ 7 Organisation von Rassetagen**

- (1) Die Einladung zu Rassetagen erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, des Termins und der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins.

- (2) Die Termine der Rassetage sind mindestens drei Monate vor Durchführung der Veranstaltung auf dem gleichen Weg bekannt zu machen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung schriftlich beim Sprecher des Arbeitskreises oder dem in der Ankündigung benannten Versammlungsleiter einzureichen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Arbeitskreis**

- (1) Scheidet ein Mitglied des Arbeitskreises während der dreijährigen Amtsdauer vorzeitig aus, kann anlässlich der nächsten Sitzung des Arbeitskreises, wozu auch alle anderen Wahlberechtigten der jeweiligen Rasse einzuladen sind, ein Ergänzungsmitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt werden. Dieser Termin ist entsprechend § 7 Abs. 1 im Mitteilungsblatt des Vereins mindestens vier Wochen vorher bekannt zu machen.
- (2) Scheiden 50 oder mehr Prozent der Arbeitskreismitglieder aus, haben die verbleibenden Mitglieder zusammen mit der Zuchtleitung dafür Sorge zu tragen, dass binnen sechs Monaten ein neuer Arbeitskreis gewählt wird. Der neue Arbeitskreis wird sodann für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Beim Ausscheiden des AK-Sprechers übernimmt dessen gewählter Stellvertreter die Sprecher-Funktion und die AK-Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter. Scheiden sowohl Sprecher als auch Stellvertreter aus dem AK aus, werden von den AK-Mitgliedern aus Ihrer Mitte Sprecher und Stellvertreter neu bestimmt. Eine Nachwahl / Bestätigung gemäß Abs. 1 wird empfohlen.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Arbeitskreis ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, sämtliche Arbeits- und Vereinsmaterialien innerhalb von zwei Wochen dem Sprecher, einer anderen von der Zuchtleitung benannten Person oder der Zuchtleitung auszuhändigen. Die Verwendung der Materialien zu privaten Zwecken ist unzulässig.

### **§ 9 Schlussbestimmung**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

**Beschlossen: 03. Juli 2004 aoMV 36304 Alsfeld,**  
**Geändert: 26. September 2009 MV 36304 Alsfeld**  
**Geändert: 14. September 2019 MV 33104 Paderborn**